

Amtsblatt der Stadt Landshut

62. Jahrgang Nr. 17

Montag, 22. Juli 2019

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Einziehungsabsicht einer Teilstrecke des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 17 „Mühlhofer Stadtweg“; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Einziehungsabsicht eines Teils des zur Ortsstraße gewidmeten Siebenbrückenweges auf Teilflächen der Grundstücke FINr. 1529/18 u. -/19 und 1530/11 d. Gmkg. Landshut; Frühjahrs-/Bartlmädult 2020 – Jetzt bewerben!; Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landshut über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung-StPIS) vom 09.07.2019; Preisblatt Wasser für die Versorgung mit Wasser im Netzgebiet der Stadtwerke Landshut gültig ab 01.08.2019; Veräußerung einer gebrauchten Universal-Werkzeugfräs- und Bohrmaschine aus dem Altbestand der Staatl. Berufsschule 1 Landshut;

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Einziehungsabsicht einer Teilstrecke des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 17 „Mühlhofer Stadtweg“

Die Stadt Landshut als zuständige Straßenbaubehörde gibt hiermit bekannt, dass im Verwaltungssenat des Stadtrates am 09.07.2019 beschlossen wurde, dass eine Teilstrecke des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 17 „Mühlhofer Stadtweg“ eingezogen werden soll. Es handelt sich hierbei um die im nachstehenden, einen Bestandteil dieser Bekanntmachung bildenden Lageplan grün eingezeichnete Wegfläche.

Die beabsichtigte Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ortsüblich bekanntgemacht. Einwendungen gegen die Einziehung sind beim Amt für Finanzen, Sachgebiet Anliegerleistungen und Straßenrecht, Luitpoldstraße 29a, 84034 Landshut, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Die für das Verfahren maßgeblichen Unterlagen zur Einziehung können in den Amtsräumen während der Dienstzeiten (Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mo. – Do. 14:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Dreimonatsfrist für die Bekanntmachung beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Landshut zu laufen. Vorgesehen für die Verfügung der Einziehung ist der 01.11.2019.

STADT LANDSHUT
Amt für Finanzen
Landshut, 19.07.2019



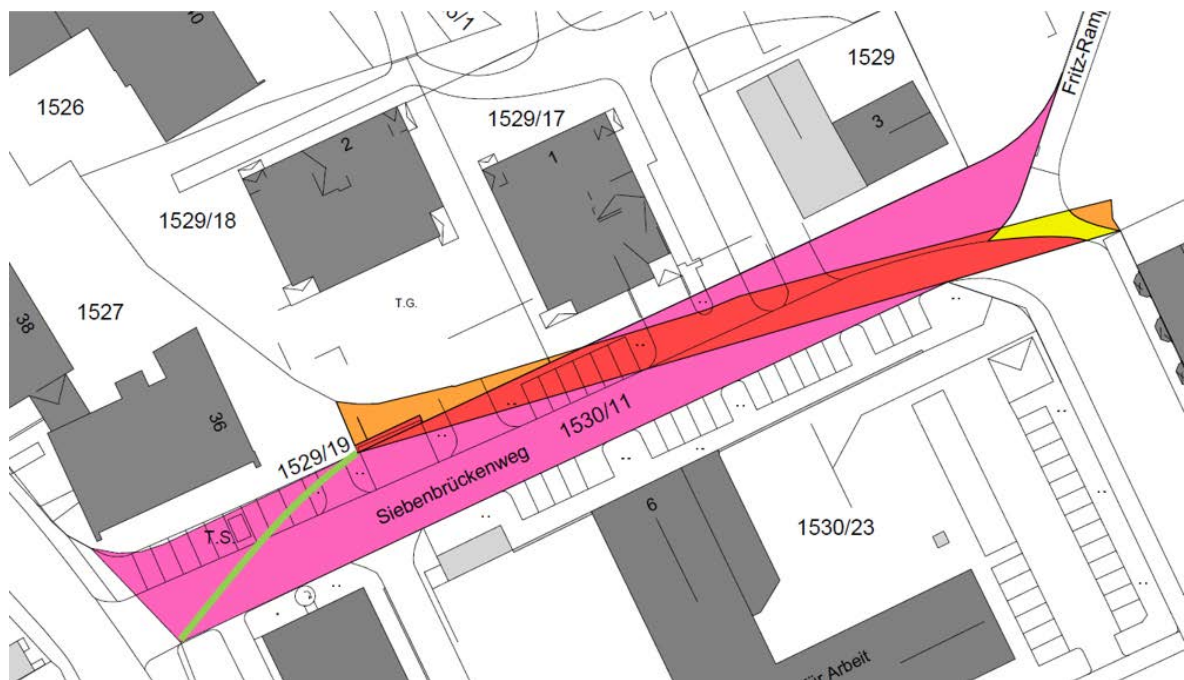
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG): Bekanntmachung der Einziehungsabsicht eines Teils des zur Ortsstraße gewidmeten *Siebenbrückenweges* auf Teilflächen der Grundstücke FINr. 1529/18 u. -/19 und 1530/11 d. Gmkg. Landshut

Die Stadt Landshut als zuständige Straßenbaubehörde gibt hiermit bekannt, dass im Verwaltungssenat des Stadtrates am 09.07.2019 beschlossen wurde, dass Teile des zur Ortsstraße gewidmeten *Siebenbrückenweges* auf Teilflächen der Grundstücke FINr. 1529/18 u. -/19 sowie 1530/11 d. Gmkg. Landshut eingezogen werden sollen. Betroffen hiervon sind die im nachstehenden, einen Bestandteil dieser Bekanntmachung bildenden Lageplan orange eingezeichneten Flächen.

Die beabsichtigte Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ortsüblich bekanntgemacht. Einwendungen gegen die Einziehung sind beim Amt für Finanzen, Sachgebiet Anliegerleistungen und Straßenrecht, Luitpoldstraße 29a, 84034 Landshut, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Die für das Verfahren maßgeblichen Unterlagen zur Einziehung können in den Amtsräumen während der Dienstzeiten (Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mo. – Do. 14:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Dreimonatsfrist für die Bekanntmachung beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Landshut zu laufen. Vorgesehen für die Verfügung der Einziehung ist der 01.11.2019.

STADT LANDSHUT
Amt für Finanzen
Landshut, 19.07.2019



Frühjahrs-/Bartlmädult 2020 – Jetzt bewerben!

Bewerbungen für den **Festzeltbetrieb** bei der Frühjahrsdult (24. April bis 3. Mai 2020) und/oder der Bartlmädult (21. bis 30. August 2020) sind bis spätestens zum **15.10.2019** schriftlich bei der Stadt Landshut, Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt – Sachgebiet Marktwesen -, Luitpoldstr. 29a, 84034 Landshut einzureichen. Nur fristgerecht und vollständig eingehende Bewerbungen nehmen am Auswahlverfahren teil (Ausschlussfrist). Für jede Veranstaltung (Frühjahrs- bzw. Bartlmädult) muss eine separate Bewerbung erfolgen.

Die Bewerbung für den **Festzeltbetrieb** muss folgende Angaben/Unterlagen enthalten:

1. Vor- und Nachname des Firmeninhabers bzw. Firmenname
2. Firmensitz und -anschrift
3. Telefonnummer und E-Mail-Adresse
4. vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen „Festzeltvergabe“ mit angeforderten Unterlagen

Das maßgebliche Platzgeld wird jährlich neu festgesetzt. Die vertragsgegenständliche Höhe für die Veranstaltungen 2020 kann beim Sachgebiet Marktwesen erfragt werden. Eine Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung. Mündliche Abmachungen sind nicht rechtsverbindlich. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Absagebescheid.

Die Vergaberichtlinien und die Bewertungskriterien (einschl. des Bewerbungsbogens) können unter www.landshut.de/dulten heruntergeladen oder mit einem Freiumschlag per Post angefordert werden.

Stadt Landshut
-Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Marktwesen und Verbraucherschutz-

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landshut über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung-StPIS) vom 09.07.2019

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung der Stadt Landshut über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung-StPIS) vom 04.05.2015 (ABl. S. 101) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 6 werden die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 5“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 angefügt: „Dies gilt nicht für eine Ablösung im Sozialen Wohnungsbau nach § 5 Abs. 3 Nr. 3.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den 09.07.2019
S T A D T L A N D S H U T

Alexander Putz
Oberbürgermeister

**Preisblatt Wasser für die Versorgung mit Wasser im Netzgebiet der Stadtwerke Landshut gültig ab
01.08.2019**

Die Stadtwerke Landshut stellen Wasser zu den nachstehenden Preisen zur Verfügung. Diese sind ebenso wie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die ergänzenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Versorgungsvertrages.

Grundversorgung

Das Entgelt (Wasserpreis) für die Belieferung mit Wasser setzt sich zusammen aus dem Verbrauchspreis für jeden abgenommenen Kubikmeter (m³) Wasser und dem Grundpreis.

Preisbestandteile	Einheit	netto (ohne USt.)	brutto (inkl. USt.)
1. Verbrauchspreis	EUR/m ³	1,52	1,63
2. Grundpreis für Wasserzähler mit Nenndurchfluss			
bis Qn 2,5 \triangle Q ₃ 4	EUR/Monat	3,25	3,48
bis Qn 6 \triangle Q ₃ 10	EUR/Monat	7,80	8,35
bis Qn 10 \triangle Q ₃ 16	EUR/Monat	13,00	13,91
bis Qn 15 \triangle Q ₃ 25	EUR/Monat	19,50	20,87
bis Qn 40 \triangle Q ₃ 63	EUR/Monat	52,01	55,65
bis Qn 60 \triangle Q ₃ 00	EUR/Monat	78,01	83,47
bis Qn 150 \triangle Q ₃ 250	EUR/Monat	195,04	208,69

Der Grundpreis ist ein Monatspreis und richtet sich nach dem Nenndurchfluss (Qn \triangle Q₃ in m³/h) des Zählers und ist auch dann zu zahlen, wenn kein Wasserverbrauch anfällt. In dem Nettopreis ist die Konzessionsabgabe enthalten, die an die Stadt abgeführt wird. Der Bruttopreis enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in jeweiliger Höhe (zurzeit 7 %) und ist auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Reserve- und Zusatzversorgung

Reserveversorgung

(ruhende Vorhaltung oder vorübergehende Bedarfsdeckung aus der öffentlichen Wasserversorgung bei Ausfall der Eigengewinnungsanlage) und

Zusatzversorgung

(ständige Bedarfsdeckung aus der öffentlichen Wasserversorgung neben der Eigengewinnungsanlage)

sind immer dann gegeben, wenn neben einer betriebsbereiten Eigengewinnungsanlage auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist. Soweit für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung keine Erlaubnis oder Bewilligung nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Bayerischen Wassergesetz erforderlich ist, bleibt die Eigengewinnungsanlage außer Betracht. Desgleichen bleibt die Grundwasserentnahme für den ausschließlichen Betrieb von Wärmepumpen außer Ansatz, sofern das Wasser wieder dem Grundwasser zugeführt wird.

Bei Reserve- und Zusatzversorgung ist für die Vorhaltung zusätzlich zu den jeweiligen Preisen der Grundversorgung ein **Bereitstellungspreis** zu zahlen. Dieser beträgt monatlich **20,34 Euro netto** (ohne USt.) und **21,76 Euro brutto** (inkl. 7 % USt.) für jede angefangene installierte Kubikmeter-Stundenleistung der Eigenwasserversorgungsanlage. Übersteigt die installierte Kubikmeterstundenleistung (zulässige Dauerbelastung) der Eigenwasserversorgungsanlage die aus der Anschlussleitung der Stadtwerke mögliche Entnahmemenge, so wird für die Festsetzung des Bereitstellungspreises die aus der Anschlussleitung mögliche zulässige Dauerbelastung angesetzt.

Kostensätze für vorübergehenden Wasserbezug

1. Für die Vermietung eines Standrohres für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke werden je angefangene 30 Tage **13,97 Euro netto** (ohne USt.) und **14,95 Euro brutto** (inkl. 7 % USt.) erhoben.
2. Der Verbrauchspreis für über Standrohr- und Bauwasserzähler bezogenes Wasser beträgt **2,13 Euro/m³ netto** (ohne USt.) und **2,28 Euro/m³ brutto** (inkl. 7 % USt.).
3. Der monatliche Grundpreis für Standrohr- und Bauwasserzähler bemisst sich nach den Preisen der Grundversorgung. Je angefangene 30 Tage gelten als voller Monat.
4. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mindestens alle sechs Wochen zur Ablesung und Kontrolle bzw. Auswechslung bei der Zählerwerkstätte des Wasserwerkes vorzulegen. Erfolgt die Vorlage nicht fristgerecht, so wird der Zähler durch einen Bediensteten der Stadtwerke abgelesen. Die Kosten für die Ablesung werden nach tatsächlichem Aufwand für Fahrten und Arbeitszeit verrechnet.
5. Der Mieter hat bei Empfang des Standrohres bei den Stadtwerken als Sicherheit **500,00 Euro** zu hinterlegen. Forderungen der Stadtwerke Landshut aus Verlust oder Beschädigung des Standrohres und fällige Wasserverbrauchsforderungen können mit dem Hinterlegungsbetrag verrechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter

Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 09.00 - 18.00 Uhr
Sa. 09.00 - 13.00 Uhr

Telefon: 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz)

Telefax: 0871 1436 2028

E-Mail: info@stadtwerke-landshut.de

Internet: www.stadtwerke-landshut.de

Stadtwerke Landshut
Armin Bardelle
Werkleiter



Veräußerung einer gebrauchten Universal-Werkzeugfräs- und Bohrmaschine aus dem Altbestand der Staatl. Berufsschule 1 Landshut

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) als Sachaufwandsträger der Staatl. Berufsschule 1 in Landshut bietet eine gebrauchte Universal- Werkzeug-fräs- und Bohrmaschine mit diversem Zubehör zum Verkauf an. Es handelt sich hierbei um eine Maschine des **Typs FP1 der Firma Friedrich Deckel AG**. Das Baujahr kann nicht genau bestimmt werden.

Das Gerät weist Verschleißspuren auf und entspricht nicht mehr den Mindestanforderungen des Produktionssicherheitsgesetzes (ProdSG) bzw. der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Ein Angebot ist nur nach vorheriger Besichtigung möglich! Das Mindestgebot beträgt 1.500,00 €

Bei Interesse kann die Maschine nach vorheriger Rücksprache mit unserem Ansprechpartner vor Ort, Herrn Hopfensperger (Tel. Nr.: 0871/9630 261 oder 0151/41 439 128), an der Staatl. Berufsschule 1, Luitpoldstr. 26 in 84034 Landshut besichtigt werden.

Der Zeitraum für die Abgabe eines Kaufangebots beginnt am 29.07.2019 um 08:00 Uhr und endet am 09.08.2019 um 12:00 Uhr.

Das verbindliche Kaufangebot ist in einem verschlossenen Umschlag, welcher deutlich als Angebot gekennzeichnet ist, beim Zweckverband berufliche Schulen Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, einzureichen. Aus dem Angebot müssen der Bieter und der Gebotspreis eindeutig erkennbar sein. Der Besichtigungsnachweis muss dem Angebot beiliegen.

Der Zuschlag ergeht an den Meistbietenden, bei identischen Angeboten entscheidet das Los. Die Maschine bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Zweckverbandes berufliche Schulen.

Die Abholung und der Transport sind vom Erwerber auf eigene Rechnung durchzuführen.

Da es sich um gebrauchte Schulausstattung handelt, werden keine Gewährleistungspflichten übernommen.

Sollten Sie noch Fragen zur Vorgehensweise haben, melden Sie sich bitte bei Frau Lechner unter der Telefonnummer 0871/ 408 - 1148.
